

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Christina Schenk, Petra Bläss, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Ulla Jelpke, Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser, Dr. Winfried Wolf und der Gruppe der PDS

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/4839, 13/5951, 13/5952 –**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für die Beschäftigung von privaten Haushaltshilfen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes zu streichen.

Bonn, den 5. November 1996

**Christina Schenk
Petra Bläss
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Dagmar Enkelmann
Ulla Jelpke
Dr. Heidi Knake-Werner
Heidemarie Lüth
Rosel Neuhäuser
Dr. Winfried Wolf
Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

Begründung

Die im Jahressteuergesetz 1997 vorgesehene Ausweitung des „Dienstmädchenprivilegs“ durch den Wegfall der bisher einschränkenden Voraussetzungen für die steuerliche Absetzbarkeit einer Haushaltshilfe (zwei Kinder, bei Alleinstehenden ein Kind unter zehn Jahren oder Hilflosigkeit einer im Haushalt lebenden Person) und die Verdopplung des absetzbaren Höchstbetrages auf 24 000 DM ist sozial-, finanz-, gleichstellungs- und arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv.

1. Die geplante weitere steuerliche Absetzbarkeit von Haushaltshilfen setzt die unsoziale Politik der Steuervergünstigungen fort. Der Abzug der Kosten erfolgt vom zu versteuernden Einkommen, so daß der Steuervorteil mit der Einkommenshöhe steigt. Einen beträchtlichen Teil der Haushalte mit geringem oder mittlerem Einkommen, in denen es möglicherweise einen Bedarf an familien- oder haushaltsnahen Dienstleistungen gibt, betreffen die steuerlichen Entlastungen nicht. Die Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen setzt voraus, daß der „arbeitgebende“ Haushalt erstens überhaupt Steuern zahlt und zweitens dazu in der Lage ist, die trotz Subvention verbleibenden Kosten für eine Haushaltshilfe zu tragen. Insofern zielt die Ausweitung des „Dienstmädchenprivilegs“ auf die Haushalte im oberen Einkommenssegment. Besserverdienenden werden über die Steuervergünstigung nicht nur die gezahlten Sozialleistungen rückerstattet, sondern sie kommen zugleich in den Genuß eines dauerhaften Lohnkostenzuschusses für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt wie Chauffeur, Gärtner oder Putzfrau. In der Konsequenz betrifft das „Dienstmädchenprivileg“ allerdings in erster Linie Frauen als Beschäftigte im Haushalt und führt zu einer sozial ungerechten Umverteilung von Steuermitteln zugunsten der Haushalte mit hohem Einkommen.
2. Beschäftigungsverhältnisse in den Privathaushalten zu fördern, bedeutet eine individualisierte und einkommensabhängige Lösung des Problems der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Elternschaft. Statt Familien und Haushalte durch den Ausbau der für alle zugänglichen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Kindertagesstätten – zu unterstützen, wird erwerbstätigen Frauen zu ihrer Entlastung die steuerlich absetzbare Beschäftigung einer Putzfrau oder Kinderfrau empfohlen. Entgegen der vielfach von der Bundesregierung geäußerten Absicht, zu einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung in der Familie beitragen zu wollen, zementiert sie mit ihrem Konzept zur Ausweitung des „Dienstmädchenprivilegs“ das traditionelle Rollenverständnis. Frauen – ob als Ehefrau oder Putzhilfe – werden ausschließlich als zuständig für die Haus- und Familienarbeit erklärt. Gleichzeitig wird das traditionelle, männlich geprägte Erwerbsarbeitsmodell verfestigt, das volle zeitliche Verfügbarkeit für den Job voraussetzt. Die Konsequenz einer solchen Strategie ist eine sich abzeichnende neue soziale Spaltung der Erwerbstätigen in sog. Leistungsträger einerseits, die das „Privileg“ angesehener und gut bezahlter Arbeit haben und eine moderne, niedrigst bezahlte Dienstbotinnenklasse andererseits. Der eine, überwiegend weibliche Teil der Gesellschaft ermöglicht so mit seiner schlecht bezahlten Arbeit dem anderen Teil die Teilnahme am Wettbewerb um die knapper werdenden – vom männlichen Lebensmodell geprägten – „besseren“ Arbeitsplätze.
3. Mit dem „Dienstmädchenprivileg“ werden keine Erwerbsarbeitsplätze geschaffen. Bereits die Einführung des „Dienstmädchenprivilegs“ 1990 wurde mit der Behauptung verteidigt, pro Jahr könnten so 100 000 reguläre Arbeitsplätze in den Pri-

Privathaushalten geschaffen werden. Der Fünfzehnte Subventionsbericht der Bundesregierung (Drucksache 13/2230) verweist auf die ausgebliebenen arbeitsmarktpolitischen Effekte. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den westdeutschen Privathaushalten ist seit 1992 sogar von 36 000 auf gegenwärtig 32 249 gesunken. Das „Dienstmädchenprivileg“ verursachte bisher jedoch einen jährlichen Steuerausfall im Bundeshaushalt von 80 Mio. DM.

